

HANS-MARTIN REISSNER

Die Autonomie der Unionsrechtsordnung

Jus Internationale et Europaeum

195

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

195



Hans-Martin Reissner

Die Autonomie der Unionsrechtsordnung

Mohr Siebeck

Hans-Martin Reissner, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg, Istanbul und Marburg, Stipendiat der Stiftung der Deutschen Wirtschaft; 2018 Erstes Juristisches Staatsexamen; Promotionsstipendium der Stiftung der Deutschen Wirtschaft, 2022 Promotion; derzeit Rechtsreferendar am Landgericht Marburg und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Völkerrecht und Europarecht mit öffentlichem Recht in Marburg.

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-16-162372-1/ eISBN 978-3-16-162451-3

DOI 10.1628/978-3-16-162451-3

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/23 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen.

Großer Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. *Sven Simon*, der bereits während des Studiums mein Interesse an der Fragestellung nach der Geltungsbegründung des Unionsrechts geweckt und immer wieder befördert hat. Auf den Tag genau 30 Jahre vor meiner Geburt entschied der EuGH in der Rs. *Costa/E.N.E.L.*, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung gegenüber dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten autonom sei. Bis heute wirft diese Entscheidung ungeklärte Fragen auf, deren Diskussion Gegenstand dieser Arbeit ist.

Prof. Dr. *Steffen Detterbeck* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Stiftung der Deutschen Wirtschaft (Studienförderwerk *Klaus Murmann*) hat mich in Studium und Promotion gefördert und durch ihre ideelle Förderung über acht Jahre hinweg begleitet und geprägt.

Als wissenschaftlicher Mitarbeiter habe ich den intensiven und offenen Austausch mit *Maike Krüger*, *Christopher Lipp*, Dr. *Joscha Müller* und *Felix Weiß* geschätzt, der mich in schwierigen Abschnitten motiviert hat und den ich aus meiner Promotionszeit in besonders guter Erinnerung behalten werde. Ergänzend seien auch die anderen Mitarbeiter an der Professur in dieser Zeit, *Johannes Henkel*, *Mira Holland-Moritz*, *Jan Potratz* und *Britta Neumann*, genannt.

Mein weiterer Dank richtet sich an *Stephan Ausbüttel*, Dr. *Lukas Friedrich*, Dr. *Stephan Klenner* und Dr. *Carsten Schier*, die mir in den Jahren auf unterschiedlichste Weise zur Seite standen.

In ihrer einmaligen Art strahlt Dr. *Tessa Gerstmeyer* pure Lebensfreude aus und erweitert damit meinen Erlebnishorizont immer wieder.

Auf die bedingungslose Unterstützung meiner Eltern kann ich mich auf meinem Lebensweg immer verlassen. In tiefer Dankbarkeit ist ihnen diese Arbeit gewidmet.

Marburg, im März 2023

Hans-Martin Reissner

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung	1
Erstes Kapitel: Ursprung der Autonomie	5
I. Autonomie gegenüber den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen	5
II. Notwendigkeit geschützter Regelungsbereiche	24
III. Erste Begründungsansätze des EuGH	26
Zweites Kapitel: Ausweitung der Autonomie gegenüber dem Völkerrecht	29
I. Hintergrund des Autonomieanspruchs gegenüber dem Völkerrecht	29
II. Entwicklung und Kategorien des EuGH	31
III. Widersprüchliche Systematik des EuGH	114
Drittes Kapitel: Begründbarkeit der Autonomiethese	139
I. Kern des Autonomieanspruchs aus Sicht des EuGH	139
II. Begründungsmöglichkeiten des Autonomieanspruchs	141
III. Begründungsausfall des EuGH	167
Viertes Kapitel: Ausblick	173
I. Energiecharta-Vertrag (ECT)	174
II. Das <i>Investment Court System</i> (ICS)	196
Fazit und Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse	221
Literatur	229
Sachregister	245

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1
Erstes Kapitel: Ursprung der Autonomie	5
I. Autonomie gegenüber den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen	5
1. Vorrang des Unionsrechts	5
2. Perspektive mitgliedstaatlicher Gerichte	6
a) Höherrangigkeit der Nationalverfassung	6
b) Mitgliedstaatliche Kontrollvorbehalte	10
aa) Überschreitung vertraglicher Zuständigkeiten	11
bb) Schutz der Verfassung	16
(1) Kontrolle am Maßstab der gesamten Verfassung	16
(2) Schutz des Verfassungskerns	18
cc) Reichweite der Autonomie aus Sicht mitgliedstaatlicher Gerichte	20
c) Rezeption nationaler Kontrollvorbehalte	22
II. Notwendigkeit geschützter Regelungsbereiche	24
1. Verwirklichung eines einheitlichen Rechtsraums	24
2. Fehlende Regelung in den Verträgen	25
III. Erste Begründungsansätze des EuGH	26
Zweites Kapitel: Ausweitung der Autonomie gegenüber dem Völkerrecht	29
I. Hintergrund des Autonomieanspruchs gegenüber dem Völkerrecht	29
1. Rang völkerrechtlicher Abkommen im Unionsrecht	29
2. Wirkung von Entscheidungen völkerrechtlicher Spruchkörper im Unionsrecht	30

II. Entwicklung und Kategorien des EuGH	31
1. Begriff der Verfassungsgrundsätze	32
a) Rs. <i>Kadi</i>	33
aa) EuG: Beschränkte Überprüfbarkeit der Umsetzungsverordnung	34
(1) Bindung der EG an UN-Recht	34
(2) Eingeschränkte Überprüfbarkeit der Umsetzungsverordnung	36
bb) Entscheidung des EuGH: Umfassende unionsgerichtliche Überprüfbarkeit	37
b) Dualistische Züge des EuGH	37
2. Rechtsprechungsmonopol	38
a) Umfang des Letztentscheidungsanspruchs des EuGH	39
aa) Ausschließliche Zuständigkeit auf Grundlage der Autonomie	39
(1) Bindung des EuGH durch gleichlautende Bestimmungen (EWR-Abkommensentwurf)	40
(a) Sicherung einheitlicher Rechtsordnungen	41
(b) Skepsis des EuGH gegenüber dem EWR-Gerichtshof	43
(c) Neuer Abkommensentwurf zur Errichtung des EFTA-Gerichtshofs	43
(d) Bestätigung im Gut. 1/00 zum gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum	44
(2) Schutz der Auslegungshoheit des EuGH	45
bb) Ausschließliche Zuständigkeit bei gemischten Abkommen	46
(1) Ausgangsfall Rs. <i>MOX-Plant</i>	46
(a) Zuständigkeit des EuGH bei gemischten Abkommen	47
(b) Kompetenzverteilung und Zuständigkeitseröffnung des EuGH	50
(2) „Bedeutender Teil“ bei hybrider Streitigkeit	51
(a) Schutzzweck des Rechtsprechungsmonopols	52
(b) Reichweite von Art. 273 AEUV	54
(c) Schwellenwert des Rechtsprechungsmonopols?	55
(3) Absicherung des geschriebenen Rechtsprechungsmonopols aus Art. 344 AEUV	55
cc) Schutz der Unionsrechtsordnung in völkerrechtlichen Abkommen der Mitgliedstaaten	56
(1) Unionsrecht als Bestandteil des mitgliedstaatlichen Rechts	58
(2) Streitigkeit zwischen Investor und Mitgliedstaat	60
dd) Zwischenergebnis	60

b) Schutzmechanismen des Letztentscheidungsanspruchs	61
aa) Integration des Schiedsgerichts in die Unionsgerichtsbarkeit	62
(1) Völkerrechtlicher Spruchkörper als Gericht eines Mitgliedstaats iSv Art. 267 AEUV	62
(2) Gemeinsames Gericht von Mitgliedstaaten	64
(a) Verlängerung des nationalen Rechtswegs	64
(b) Keine Drittstaatenbeteiligung	65
(3) Gerichtskriterien als Ergebnis einer Folgenbetrachtung	65
bb) Vertragliche Zuständigkeitszuweisung an den EuGH	67
(1) Begründung völkerrechtlicher Zuständigkeiten	68
(2) Übertragung mitgliedstaatlicher Gerichtszuständigkeiten	69
(a) Europäisierung des Patentschutzes	69
(b) Gut. 1/09 zur Errichtung eines Europäischen Patentgerichts	70
(3) Absicherung durch sanktionsbewehrtes Vorlageverfahren	72
(a) Vergleich zum Gut. 1/92 (EWR)	72
(b) Einbindung innerhalb des Rechtswegs genügt	74
(c) Ausblick: Der Abkommensentwurf v. 13.02.2013	75
cc) Aufhebungsverfahren der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen	76
(1) Reduzierter Kontrollmaßstab bei privaten Handelsschiedsgerichten	77
(2) Unionsrechtliches Aufhebungsverfahren für Schiedssprüche	79
dd) Zwischenergebnis	80
c) Kein Letztentscheidungsanspruch des EuGH	81
aa) Ausschluss der unmittelbaren Anwendbarkeit	83
(1) Abgrenzung: Unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit völkerrechtlicher Abkommen	84
(2) Voraussetzungen des EuGH an die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Abkommen	85
(3) Ausschluss der unmittelbaren Anwendbarkeit in CETA	86
bb) Beschränkte Rechtsprechungsreichweite der CETA-Gerichte	86
(1) Reduzieren von Rechtsfragen auf Tatsachen	87
(2) Kein Vorabfassungsverfahren des EuGH	88
(3) Offenkundige Fehler bei der Auslegung von Unionsrecht (CETA-Rechtsbehelfsinstanz)	90
d) Zwischenergebnis	92
3. Bestehende Zuständigkeitsverteilung	93
a) Völkervertragliche Zuständigkeitszuweisung an den EuGH	93

b)	Übertragung unionsgerichtlicher Zuständigkeiten auf völkerrechtliche Spruchkörper	94
c)	Schutz der Zuständigkeitsverteilung in gemischten Abkommen	94
aa)	Gut. 1/91 zur Auslegung des Begriffs „Vertragspartei“	96
bb)	Gut. 2/13 zum Mitbeschwerdemechanismus	96
(1)	Festlegung des Beschwerdegegners	97
(2)	Mitbeschwerdegegners	97
(a)	Aufforderung an die Vertragspartei	97
(aa)	Verstoß von Sekundärrecht gegen die EMRK	98
(bb)	Verstoß von Primärrecht gegen die EMRK	98
(b)	Antrag durch die Vertragspartei	99
cc)	Festlegung des Beklagten durch die Union	100
d)	Bewertung	100
4.	Wirksamkeit des Unionsrechts	101
a)	Umfassender Schutz des Unionsrechts durch die Autonomie	101
b)	Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens	102
aa)	Voraussetzung des gemeinsamen Rechtsraums	102
bb)	Übertragung durch die Autonomie auf das Außenverhältnis	103
(1)	Staatenbeschwerde	103
(a)	Kein völkerrechtlicher Ausschluss	104
(b)	Völkerrechtlicher Ausschluss nicht erforderlich	105
(2)	Intra-EU-BITs	106
(3)	Exkurs: Kündigungsanspruch der Intra-EU-BITs aus dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens	107
c)	Schutz des gesetzgeberischen Regulierungsspielraums	108
aa)	Bedrohung durch <i>regulatory chill</i>	109
bb)	Schutzvorkehrungen des CETA-Abkommens	110
(1)	Zum Schutz des legislativen Regulierungsspielraums	110
(2)	Zur Überprüfbarkeit von Regulierungsmaßnahmen	111
cc)	Exkurs: Völkerrechtliche Gewährleistung des Regulierungsspielraums?	111
dd)	Erweiterung des Autonomiebegriffs	112
5.	Ergebnis	113
III.	Widersprüchliche Systematik des EuGH	114
1.	Inhaltliche Überschneidungen der Kategorien	114
2.	Unklare Funktion des Art. 344 AEUV	117
a)	Erweiterung des Rechtsprechungsmonopols	117
b)	Umfassendes Letztentscheidungsrecht des EuGH	119
3.	Verklärung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens	120
a)	Defizite des Vertrauensgrundsatzes	121

b) Ausnahmslose Vereinbarkeitsanforderung an völkerrechtliche Abkommen	121
c) Projektion in strengerer Form auf völkerrechtliche Streitbeilegungsmechanismen	122
4. Autonomiebehauptung zulasten des Völkerrechts	123
a) Völkerrechtliche Bindungsunfähigkeit der Union?	123
b) Abschottung als Lösungsmodell?	124
aa) Keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Erfüllung von Schutzstandards	126
bb) Keine Relativierung der <i>Haegeman</i> -Rechtsprechung	128
cc) Drohende Fragmentierung des Völkerrechts	129
dd) Exkurs: Welthandelsrecht	130
(1) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der WTO-Abkommen	131
(2) Begründung der Ungleichbehandlung durch den EuGH	132
(3) Politische Entscheidungsfreiheit über die Einhaltung von WTO-Recht	133
5. Willkürliche Festlegung der Autonomiereichweite	135
Drittes Kapitel: Begründbarkeit der Autonomiethese	139
I. Kern des Autonomieanspruchs aus Sicht des EuGH	139
II. Begründungsmöglichkeiten des Autonomieanspruchs	141
1. Vertragliche Zuständigkeit des EuGH	142
a) Beinhaltet Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV die Zuständigkeit des EuGH zur Feststellung der Autonomie?	142
aa) Keine ausdrückliche Kollisionsregelung	143
(1) Rechtslücken in einer Teilrechtsordnung	143
(2) Zwischenergebnis	144
bb) Unionsrechtliche Auslegungsmethodik	144
(1) Abgrenzung zwischen völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Auslegung	144
(2) Unionsrecht auf Fortentwicklung angelegt	145
(3) Berücksichtigung nachträglicher Staatenpraxis	146
(4) Zwischenergebnis: Spezifische Auslegungsmethodik des Unionsrechts	148
cc) Auslegung von Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV	148
(1) Wortlaut und terminologische Konsistenz	148
(2) Historische Auslegung	150
(3) Systematik und Telos	150

b) Pflicht des EuGH zur Feststellung des unionsrechtlichen Vorrangs?	153
c) Zuständigkeit des EuGH in den Grenzen des Unionsrechts	154
2. Erklärung Nr. 17 zum Vertrag von Lissabon	155
3. Naturrecht	158
4. Gesamtakttheorie nach <i>Hans-Peter Ipsen</i>	159
5. Verfassungspluralistischer Ansatz: Konzept eines Verfassungsverbunds nach <i>Ingolf Pernice</i>	160
6. Grundnormlehre nach <i>Hans Kelsen</i>	164
7. Keine Geltung des Unionsrechts außerhalb der mitgliedstaatlichen Ratifikationsakte	167
III. Begründungsausfall des EuGH	167
1. Umfang der Begründungspflicht	168
2. Methodik und Legitimität	169
3. Vorschlag: Notwendigkeit eines neuen Begründungsansatzes	170
 Viertes Kapitel: Ausblick	 173
I. Energiecharta-Vertrag (ECT)	174
1. Anwendung der Autonomiekategorien	174
a) Einflüsse des ECT auf die Unionsrechtsordnung	176
b) Verstoß gegen das Rechtsprechungsmonopol des EuGH	176
aa) Streitbeilegungsmechanismen des ECT	177
(1) Art. 27 ECT (Streitbeilegung zwischen Vertragsparteien)	177
(2) Art. 26 ECT (Investor-Staat-Streitbeilegung)	178
(3) Keine Kontrollmöglichkeit des EuGH	179
(4) Zwischenergebnis	179
bb) Völkerrechtlicher Ausschluss von Intra-EU-Verfahren	180
(1) Ausschluss über Begriffsdefinition von Investition/ Investor in Art. 1 ECT	180
(2) Unionsrecht als Inter-se-Abkommen iSv Art. 41 WVK	180
(a) Kein Verbot von Inter-se-Abkommen durch Art. 46 ECT	182
(b) Verbot von Inter-se-Abkommen durch Art. 16 ECT	182
(c) Zwischenergebnis	183
(3) Annahme einer <i>implied disconnection clause</i>	183
(4) Zwischenergebnis	186
cc) Kompromisslösung durch den EuGH? Rs. 741/19 – Komstroy	186
c) Verstoß gegen den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens	187

d) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, Art. 18 AEUV	187
e) Gesetzgeberischer Regulierungsspielraum	189
f) Zwischenergebnis	190
2. Reichweite von Art. 351 AEUV	191
a) Anwendbarkeit des Art. 351 AEUV	191
b) Voraussetzungen von Art. 351 AEUV	192
c) Keine Anwendbarkeit unter Mitgliedstaaten der Union	193
d) Zwischenergebnis	194
e) Bewertung	194
II. Das <i>Investment Court System</i> (ICS)	196
1. Stand der Verhandlungen	198
a) Bedarf eines völkerrechtlichen Investitionsschutzes	198
b) Reformbestrebungen innerhalb der Union	200
c) Reformprozesse innerhalb von UNCITRAL	202
aa) Vorbilder für die Errichtung eines ICS	203
(1) Zustimmung der Mitgliedstaaten zu ISDS erforderlich (Gut. 2/15)	203
(2) Überschreibung bestehender Streitbeilegungsmechanismen	204
(3) Vorbild Mauritius-Konvention	204
bb) Stand der Reformverhandlungen	206
cc) Bewertung	208
2. Anwendung der Autonomiekategorien	210
a) Keine materiell-rechtlichen Schutzstandards	210
b) Rechtsprechungsmonopol des EuGH	210
c) Unionsinterne Festlegung des Beklagten	211
d) Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens	213
e) Tatsächliche Einflüsse auf die Unionsrechtsordnung	213
aa) Doppelfunktion der Richter	213
bb) Konflikt der Entscheidungswirkungen	214
(1) Tatsächliche Einflüsse auf die Unionsrechtsordnung grundsätzlich hinnehmbar	216
(2) Grenze zulässiger Auswirkungen bislang ungeklärt	217
(3) Ausblick	218
3. Fortbestehender Reformbedarf völkerrechtlicher Altverträge	219
 Fazit und Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse	 221
I. Kern des Autonomieanspruchs	222
II. Uferlose Reichweite der Autonomie gegenüber dem Völkerrecht	223

III. Keine Begründbarkeit der Autonomiethese	226
IV. Reformvorschlag	226
V. Gefährdung der völkerrechtlichen Bindungsfähigkeit der Union . . .	227
Literatur	229
Sachregister	245

Einleitung

Die Autonomie der Unionsrechtsordnung ist ein vom EuGH selbst geschaffener, ungeschriebener „Grundsatz“ des Unionsrechts. Seine Aufgabe ist es, das Unionsrecht vor externen Einflüssen zu schützen, die der Verwirklichung der Union als Rechtsunion entgegenstehen könnten. Auf Grundlage dieses Konzepts proklamiert der EuGH bereits seit den 1960er Jahren einen absoluten Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Auch wenn das Unionsrecht seit über 50 Jahren durch den EuGH als autonom beschrieben wird, kommt es in den letzten Jahren infolge politischer Krisen und aufgrund eines weiteren Begriffsverständnisses seitens des EuGH vermehrt zu Diskussionen um die Reichweite der Autonomie. In einer neueren Entwicklung zeigt sich zudem, dass der Gerichtshof das Völkerrecht zunehmend als Bedrohung für die Integrität der Unionsrechtsordnung wahrnimmt. Mit seinem äußerst umstrittenen Gutachten 2/13 zum Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention trat dieser neue Fokus des EuGH zum ersten Mal prominent in Erscheinung. Dem Gerichtshof wurde vorgeworfen, durch den ungeschriebenen Autonomiegrundsatz werde die Union „souveräner“ als ihre Mitgliedstaaten.¹

Durch die darauffolgende Rechtsprechung rückte der EuGH immer wieder in den Mittelpunkt leidenschaftlicher wissenschaftlicher und öffentlicher Debatten: So wird etwa die *Achmea*-Entscheidung im Kontext des völkerrechtlichen Investitionsschutzrechts als Entscheidung mit der „Axt“² bezeichnet. Demnach geht es dem EuGH um eine Grundsatzfrage mit wenig Raum für Kompromisse.³ Überspitzt formuliert *Peter Huber* die These, die Autonomie sei ein „Dogma, der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht unähnlich, an das man glauben muß, wenn man die Exkommunikation fürchtet“.⁴ Den Entscheidungen liegt die zentrale Frage zu Grunde, wie die Verknüpfung mehrerer Rechtssysteme mit unterschiedlichen Rechtsprechungskörpern gelingen kann.

¹ *Breuer*, „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass!“ Das zweite Gutachten des EuGH zum EMRK-Beitritt der Europäischen Union, EuR 2015, 330 (349).

² *Klages*, Autonomie sticht Schiedsklausel, EuZW 2018, 217 (217).

³ *Thym*, Todesstoß für autonome Investitionsschiedsgerichte, <https://verfassungsblog.de/todesstoß-für-autonome-investitionsschiedsgerichte/> (zul. abg. am 15.03.2023).

⁴ *Huber*, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60 (2001), S. 194 (219).

Der bisherige wissenschaftliche Zugriff zum Autonomiegrundsatz stellt sich weitgehend als Fall-zu-Fall-Betrachtung der Rechtsprechung des EuGH dar. In der Vielzahl der erschienenen Beiträge wird der Blick nur selten auf die vollständige Genese der Autonomie-Rechtsprechung geworfen oder ihre Dogmatik kontextualisiert. Ein Grund hierfür liegt wohl in der enormen Größenordnung dieser Aufgabe: Um den Ursprung des Autonomiegrundsatzes in seiner Anwendung gegenüber den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bis hin zu seiner Übertragung auf völkerrechtliche Abkommen der EU zu untersuchen, ist eine umfassende Rechtsprechungsanalyse notwendig, welche die Dogmatik des EuGH nachverfolgt und systematisiert. Die Untersuchung der Herleitung und Reichweite der Autonomie sowie die Beantwortung daraus folgender theoretischer und praktischer Rechtsfragen ist Zielsetzung dieser Arbeit.

Das *erste Kapitel* zeigt den Ursprung der Autonomie im Konflikt um den Letztgeltungsanspruch zwischen Unionsrecht und nationalem Recht auf. Durch den Perspektivwechsel zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH soll geklärt werden, welchen Geltungsgrund der EuGH dem autonomen Unionsrecht zuschreibt und über welchen Begründungsansatz er einen Ableitungszusammenhang zum mitgliedstaatlichen Recht verneint.

Das *zweite Kapitel* ist der ausdifferenzierten Dogmatik in Bezug auf völkerrechtliche Einflüsse gewidmet. Die Rechtsprechungsanalyse verfolgt den Ansatz, aus dem eigenen Begriffsverständnis des Gerichtshofs abstrakte Anforderungen an den Autonomiebegriff zu formulieren und die Begriffsentwicklung darzustellen. Hierzu werden die Kategorien der Autonomieverstöße systematisiert und in ein Verhältnis zueinander gesetzt. Auf dieser Grundlage wird untersucht, ob die Rechtsprechung, die durch eine starre Begriffstreu geprägt ist, – gegebenenfalls sogar semantische – Widersprüche enthält.

Das *dritte Kapitel* befasst sich mit der Begründbarkeit der Autonomiethese: Welchen methodischen Anknüpfungspunkt bieten die Verträge überhaupt zur Feststellung der Autonomie? Wie leitet der EuGH die Autonomie aus den Verträgen her? Hier zeigt sich die knappe Begründung des EuGH, in deren Rahmen der Ursprung der autonomen Rechtsquelle als Ausgangspunkt der gesamten Autonomie-Rechtsprechung nicht hergeleitet wird. Die Auswertung unterschiedlicher Erklärungsansätze ergibt, dass die Herleitung einer autonomen Rechtsquelle erhebliche Probleme aufwirft. Die fehlende Begründung der autonomen Rechtsquelle führt zu methodisch verfehlten Entscheidungen, unter denen die Akzeptanz der EuGH-Entscheidungen gegenüber den Mitgliedstaaten und Bürgern leidet. Dies zeigt sich im aktuellen Konflikt zwischen dem EuGH und dem polnischen Verfassungsgerichtshof im Streit um die Justizreform in Polen. Für eine rechtliche und möglicherweise rechtspolitische Befriedung des Autonomie-Kon-

flikts wird deshalb ein Lösungsvorschlag unterbreitet, der auf die Akzeptanz von EuGH-Entscheidungen abzielt.

Das *vierte Kapitel* verdeutlicht die Auswirkungen des erweiterten Autonomiebegriffs: Welche Konsequenzen ergeben sich aus der systematischen Analyse der Autonomie-Rechtsprechung im Hinblick auf die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der Union? Exemplarisch werden der Energiecharta-Vertrag (ECT) sowie das geplante *Investment Court System* (ICS) an denjenigen Maßstäben gemessen, welche in Kapitel 2 aus der Rechtsprechung des EuGH abgeleitet wurden. Im Schlussteil gibt die Arbeit schließlich einen Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen.

Erstes Kapitel

Ursprung der Autonomie

I. Autonomie gegenüber den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen

1. Vorrang des Unionsrechts

Der Begriff der Autonomie der Rechtsordnung wurde in der Rs. *Costa/E.N.E.L.* durch den EuGH eingeführt. Inhaltlich ging es um die Frage der Abgrenzung der Unionsrechtsordnung nach innen gegenüber dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Der Entscheidung lag die durch GA *Maurice Lagrange* konkretisierte Rechtsfrage zugrunde, welcher Norm bei einem Nebeneinanderstehen zweier Rechtsnormen, die beide in der innerstaatlichen Rechtsordnung Geltung beanspruchen, der Vorrang zukomme.¹ Der EuGH entschied, das Gemeinschaftsrecht sei autonom. Der Geltungsgrund des Gemeinschaftsrechts leite sich nicht von den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ab, sondern läge in der „vom Vertrag geschaffenen, autonomen Rechtsquelle, wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen könn[t]en“.² Demnach hätten die Mitgliedstaaten „ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper erschaffen, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich ist“.³

Die Ausgangsfrage hinsichtlich einer potenziellen Autonomie des Unionsrechts rüttelt am Fundament der Union: Wird die Union lediglich als völkerrechtliches Konstrukt verstanden? Als völkerrechtliches Gebilde besäße die Union nur derivative Kompetenzen, d. h. Befugnisse, die sich von den Mitgliedstaaten ableiten. Die Geltung des Primärrechts gründete sich demnach ausschließlich auf die nationalen Ratifikationsakten. Ändert man die Sichtweise und versteht die Unionsgründung hingegen als Beschränkung mitgliedstaatlicher Souveränität, bestände kein Ableitungszusammenhang zu den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Auf dieser Grundlage wäre das Unionsrecht eigenständig. Der EuGH schließt aus der beanspruchten Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechts auf einen Vor-

¹ GA *Lagrange*, Schlussanträge v. 25.06.1964 in Rs. 6/64, ECLI:EU:C:1964:51, S. 1279 (1285).

² EuGH, Rs. 6/64, ECLI:EU:C:1964:66, Slg. 1964, 1253 (1270) – *Costa/E.N.E.L.*

³ EuGH, Rs. 6/64, ECLI:EU:C:1964:66, Slg. 1964, 1253 (1269) – *Costa/E.N.E.L.*

rang des Gemeinschaftsrechts auch innerhalb der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen.⁴ Er begründet den Vorrang aus einer Folgenbetrachtung. Schließlich wären die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten keine unbedingten mehr, wenn sie durch die Mitgliedstaaten infrage gestellt werden könnten.⁵

2. Perspektive mitgliedstaatlicher Gerichte

Die Hoheitsbefugnisse der Union leiten sich – so die Sichtweise der mitgliedstaatlichen Gerichte, die in der vorliegenden Arbeit nur kursorisch vorgestellt und nicht abschließend bewertet werden kann – derivativ vom mitgliedstaatlichen Recht ab. Die Mitgliedstaaten betrachten ihre nationalen Rechtssysteme als geschlossene Rechtsordnungen, die sich über bestimmte Integrationsklauseln geöffnet hätten. Diese divergierende Perspektive ermöglicht Widersprüche zwischen dem Autonomieanspruch des EuGH und den Nationalverfassungen der Mitgliedstaaten. Um das bestehende Spannungsverhältnis zu veranschaulichen, werden zunächst Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Höchstgerichte zur Geltungsbegründung des Unionsrechts im nationalen Recht vorgestellt. Anschließend werden die Kontrollvorbehalte mitgliedstaatlicher Gerichte näher beleuchtet, die Unionsrechtsakte bereits für unanwendbar erklärt haben.

a) Höherrangigkeit der Nationalverfassung

Die Standpunkte der mitgliedstaatlichen Gerichte unterscheiden sich entsprechend der jeweiligen Nationalverfassungen. Infolge der Auffassung, das Unionsrecht gelte im innerstaatlichen Recht aufgrund des nationalen Rechts, erkennen zahlreiche Höchstgerichte⁶ ihre Nationalverfassung als höherrangig gegenüber dem Unionsrecht an. Beispielsweise lehnt der polnische Verfassungsgerichtshof (*Trybunał Konstytucyjny*) deshalb einen Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber polnischem Verfassungsrecht ab.⁷ Im Konfliktfall mit der Verfassung sei das

⁴ EuGH, Rs. 6/64, ECLI:EU:C:1964:66, Slg. 1964, 1253 (1270) – *Costa/E.N.E.L.*

⁵ EuGH, Rs. 6/64, ECLI:EU:C:1964:66, Slg. 1964, 1253 (1270) – *Costa/E.N.E.L.*

⁶ Eine Ausnahme bildet die niederländische Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Raad van State im Fall *Metten*, der einen Vorrang des Gemeinschaftsrechts im innerstaatlichen Recht aus dem Gemeinschaftsrecht selbst herleitete, siehe S. 8.

⁷ Der in Art. 91 Abs. 2, 3 PolVerf festgeschriebene Vorrang völkerrechtlicher Verträge beziehe sich wegen Art. 8 Abs. 1 PolVerf nicht auf die polnische Verfassung, siehe Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofs v. 11.05.2005, K18/04, 4.2 – Beitrittsvertrag, von *Bainczyk/Ernst* übersetzt in die deutsche Sprache in: EuR 2006, 236 (238); zuletzt bekräftigt in Pressemitteilung des polnischen Verfassungsgerichtshofs v. 07.10.2021 zur Entscheidung K3/21 (Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor), Rn. 1, 9, <https://trybunal.gov.pl/en/news/press-releases/after-the-hearing/art/11664-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-tractatu-o-unii-europejskiej> (zul. abg. am 15.03.2023).

Gemeinschaftsrecht nicht anwendbar. Aus der festgestellten Höherrangigkeit der jeweiligen Nationalverfassung folgt aber nicht zwingend die Ablehnung eines Vorrangs des Unionsrechts. In Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien wird die Nationalverfassung als höchstes Recht angesehen und dennoch ein grundsätzlicher Vorrang des Unionsrechts akzeptiert. Die Begründungen unterscheiden sich dabei nur leicht.

In Deutschland wird zwischen einem Geltungsvorrang des Grundgesetzes und einem Anwendungsvorrang des Unionsrechts im nationalen Recht unterschieden.⁸ So gelingt es, trotz eines nicht anerkannten Geltungsvorrangs eine einheitliche Verwirklichung des Unionsrechts im Unionsrechtsraum weitgehend sicherzustellen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erblickt den Geltungsgrund des Unionsrechts im nationalen Recht,⁹ konkret in den Zustimmungsgesetzen zu den Verträgen in Verbindung mit Art. 23 GG.¹⁰ Der Vorrang des Unionsrechts wird deshalb grundsätzlich,¹¹ aber nicht unbeschränkt, anerkannt. Demnach könne trotz des Geltungsvorrangs des Grundgesetzes dieses – bis auf wenige Ausnahmen – durch einen Anwendungsvorrang des Unionsrechts überlagert werden.¹²

Ein ähnliches Bild zeigt sich in Frankreich. Die französische Verfassung regelt bis heute kein ausdrückliches Rangverhältnis zwischen Unionsrecht und französischem Recht, obwohl die Art. 88-1 ff. der französischen Verfassung (FranzVerf)¹³ als Spezialregelungen der Art. 54, 55 FranzVerf für die europäische Integration Frankreichs formuliert wurden.¹⁴ Der Verfassungsrat (*Conseil constitutionnel*)¹⁵ entschied, dass zwar ein Geltungsvorrang der Verfassung bestehe, dennoch eine

⁸ Ein Anwendungsvorrang genügt aus Sicht des EuGH für die Befolgung des Vorrangs des Unionsrechts, EuGH, Rs. C-10/97, ECLI:EU:C:1998:498, Rn. 21 – IN.CO.GE.'90.

⁹ BVerfGE 123, 267 (400) – Lissabon.

¹⁰ *Ludwigs/Sikora*, Der Vorrang des Unionsrechts unter Kontrollvorbehalt des BVerfG, EWS 2016, 121 (123).

¹¹ BVerfGE 31, 145 (173 ff.) – Milchpulver.

¹² BVerfGE 123, 267 (400) – Lissabon; *Scholz* in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 23 GG, Rn. 36.

¹³ Art. 88-1 FranzVerf: „Die Republik beteiligt sich an den Europäischen Gemeinschaften und an der Europäischen Union; von Staaten errichtet, die sich mit den jeweiligen Gründungsverträgen aus freiem Willen dazu entschieden haben, bestimmte Kompetenzen gemeinsam ausüben.“

¹⁴ Hinzu kommt, dass der Verfassungsrat sich zu dieser Frage nicht äußern konnte, weil Art. 54 FranzVerf seine Zuständigkeit auf die Prüfung von völkerrechtlichen Verträgen beschränkt, der Vorrang im Primärrecht aber nicht kodifiziert wurde, siehe *Pfeiffer*, Zur Verfassungsmäßigkeit des Gemeinschaftsrechts in der aktuellen Rechtsprechung des französischen Conseil constitutionnel, *ZaöRV* 2007, 469 (499).

¹⁵ In Frankreich gibt es kein „Verfassungsgericht“. Am ehesten entsprechen die Aufgaben des Verfassungsrats denen eines Höchstgerichts mit Verfassungsaufgaben, *Mayer/Wendel*, Die

Kollision von Unionsrecht mit der Verfassung nur bei ausdrücklich entgegenstehenden Verfassungsvorschriften angenommen würde.¹⁶ Der Verfassungsrat erkennt somit einen Vorrang des Unionsrechts grundsätzlich an, führt diesen Vorrang aber auf eine verfassungsrechtliche Begründung zurück. Deshalb gilt der Vorrang auch nur im Rahmen der französischen Verfassung und findet seine Grenze in ausdrücklich entgegenstehendem Verfassungsrecht.¹⁷

Eine ausdrückliche Rangordnung zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Recht fehlt ebenfalls in Italien. Lediglich der allgemein gehaltene Art. 11¹⁸ der italienischen Verfassung (ItalVerf) wird als Öffnungsklausel für eine europäische Integration verstanden.¹⁹ Nach der Auffassung des italienischen Verfassungsgerichtshofs (ItalVerfGH/*Corte Costituzionale*) ermöglicht dieser die europäische Integration Italiens, also die eigene Souveränität zu beschränken und an der Gründung der Wirtschaftsgemeinschaft durch einfaches Gesetz teilzunehmen.²⁰ Die Teilnahme Italiens an der europäischen Integration richtet sich damit inhaltlich nach den Verfassungsvorschriften Italiens. Der italienische Verfassungsgerichtshof erkennt an, dass das Gemeinschaftsrecht und nationale Recht der Mitgliedstaaten autonome Rechtsordnungen bilden, die durch die Verträge koordiniert würden.²¹ Das Gemeinschaftsrecht ist auf dieser Grundlage unmittelbar anwendbar und grundsätzlich vorrangig gegenüber dem nationalen Recht.²² Ein Widerspruch zwischen einer gemeinschaftsrechtlichen und einer italieni-

verfassungsrechtlichen Grundlagen des Europarechts in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht – Band 1 Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 4, Rn. 213.

¹⁶ Entscheidung des französischen Verfassungsrates v. 10.06.2004, Nr. 2004-496 DC, Erwägungsgrund Nr. 7, abgedruckt in deutscher Sprache siehe Umsetzung der E-commerce Richtlinie, Verfassungskonformität von EG-Richtlinien, EuR 2004, 921 (922).

¹⁷ *Walter*, Der französische Verfassungsrat und das Recht der Europäischen Union, EuGRZ 2005, 77 (79); *Scheffler*, Das französische Verfassungsverständnis angesichts der Anforderungen des EG/EU-Rechts, ZaöRV 2007, 43 (61 f.).

¹⁸ Art. 11 ItalVerf: „Italien lehnt den Krieg als Mittel des Angriffes auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten ab; unter der Bedingung der Gleichstellung mit den übrigen Staaten stimmt es den Beschränkungen der staatlichen Oberhoheit zu, sofern sie für eine Rechtsordnung nötig sind, die den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Völkern gewährleistet; es fördert und begünstigt die auf diesen Zweck gerichteten überstaatlichen Zusammenschlüsse“. Die italienische Verfassung ist abrufbar unter: <https://www.verfassungen.eu/it/> (zul. abg. am 15.03.2023).

¹⁹ *Biernat* in: von Bogdandy/Huber (Hrsg.), *Ius Publicum Europaeum*, § 18, Rn. 18 mit Hinweis auf das Urteil *Frontini*, ItalVerfGH, Sent. 183/73 v. 27.12.1973, übersetzt von *Feustel* in die deutsche Sprache: EuR 1974, 255 (259) – *Frontini*.

²⁰ ItalVerfGH, Sent. 14/64, veröffentlicht in englischer Sprache in: CMLRev. 1964, 224 (224) – *Costa/E.N.E.L.*; bestätigt in ItalVerfGH, Sent. 183/73 v. 27.12.1973, EuR 1974, 255 (259) – *Frontini*.

²¹ ItalVerfGH, Sent. 183/73 v. 27.12.1973, EuR 1974, 255 (259) – *Frontini*.

²² Nur im Ausnahmefall, dass der Kern der italienischen Verfassung verletzt würde, könnte

schen Vorschrift führe gleichwohl nicht zu einer Annullierung der nationalen Vorschrift, sondern lediglich zu ihrer Unanwendbarkeit.²³

In Spanien sieht das nationale Verfassungsgericht (*Tribunal Constitucional*) die Befugnisse der Union als über Art. 93 der spanischen Verfassung aus der Verfassung abgeleitet an.²⁴ Ob das Unionsrecht gegenüber der spanischen Verfassung vorrangig ist, wurde weder durch Verfassung ausdrücklich geregelt, noch durch Rechtsprechung determiniert.²⁵ Das spanische Verfassungsgericht bestimmt kein hierarchisches Verhältnis der kollidierenden Rechtsordnungen, indem es zwischen einer Höherrangigkeit der spanischen Verfassung und einem Vorrang des Unionsrechts unterscheidet. Demnach sei die spanische Verfassung zwar höherrangig gegenüber Unionsrecht, allerdings könne ein Vorrang des Unionsrechts das nationale Recht überlagern.²⁶ Diese Herangehensweise ähnelt der Auftrennung des Geltungs- und Anwendungsvorrangs durch das deutsche Bundesverfassungsgericht, ist jedoch weitgehender.²⁷ Sie reduziert die Gefahr eines Konflikts um die Reichweite des Vorrangs, indem das spanische Verfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Grenzen bereits als durch unionsrechtliche Vorschriften geschützt anerkennt.²⁸

Durch die grundsätzliche Anerkennung des unionsrechtlichen Vorrangs in den großen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vermindern sich die Konstellationen, in denen Streit um die Reichweite der Autonomie besteht, auf wenige Ausnahmen. In zahlreichen verfassungsgerichtlichen Urteilen der Mitgliedstaaten findet sich ein Passus, der die Autonomie des Unionsrechts anerkennt. Dazu zäh-

der Vorrang des Gemeinschaftsrechts durchbrochen werden, siehe ItalVerfGH, Sent. 183/73 v. 27.12.1973, EuR 1974, 255 (262) – Frontini.

²³ ItalVerfGH, Sent. 170/84, veröffentlicht in englischer Sprache in: CMLRev. 1984, 756 (762) – Granital.

²⁴ *Martín y Pérez de Nanclares*, Constitutional Identity in Spain in: Calliess/van der Schyff, Constitutional Identity in a Europe of Multilevel Constitutionalism, S. 273.

²⁵ *Becker*, Vereinbarkeit des Vertrags über eine Verfassung für Europa mit der spanischen Verfassung, EuR 2005, 339 (361).

²⁶ Tribunal Constitucional, Entscheidung v. 13.12.2004, DTC 1/2004, abrufbar unter: <https://hj.tribunalconstitucional.es/docs/BOE/BOE-T-2005-111.pdf> (zul. abg. am 15.03.2023); in deutscher Sprache: EuR 2005, 339 (345 f.).

²⁷ *Becker*, Vereinbarkeit des Vertrags über eine Verfassung für Europa mit der spanischen Verfassung, EuR 2005, 339 (355).

²⁸ Tribunal Constitucional, Entscheidung v. 13.12.2004, DTC 1/2004, abrufbar unter: <https://hj.tribunalconstitucional.es/docs/BOE/BOE-T-2005-111.pdf> (zul. abg. am 15.03.2023); in deutscher Sprache: EuR 2005, 339 (347); *Mayer/Wendel*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Europarechts in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, § 4, Rn. 262.

len unter anderen Deutschland²⁹, Italien³⁰ und Polen³¹. Allerdings unterscheidet sich das Autonomieverständnis von demjenigen des EuGH. Der EuGH schlussfolgert aus der Autonomie Rechtsfolgen, die sich auf die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen auswirken. Dazu zählen die unmittelbare Geltung sowie der Vorrang des Unionsrechts vor innerstaatlichem Recht.³² Einen absoluten Vorrang des Unionsrechts erkennen die Mitgliedstaaten aber mehrheitlich nicht an. Diese räumen dem Unionsrecht lediglich eine formale Eigenständigkeit ein.³³ Die Reichweite unionsrechtlicher Vorschriften im nationalen Recht beschränken sie grundsätzlich auf die nationalverfassungsrechtlichen Grenzen zur Übertragung von Hoheitsbefugnissen. Daraus schöpfen die mitgliedstaatlichen Höchstgerichte mit Verfassungsaufgaben Beschränkungen des Vorrangs von Unionsrecht, verschiedene Kontrollvorbehalte und den Anspruch auf ein Letztentscheidungsrecht.

Hier kollidieren grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen, die sich auf den Geltungsgrund des Unionsrechts beziehen. Die Kontrollvorbehalte basieren auf der Vorstellung, dass die Geltung des Unionsrechts im innerstaatlichen Recht vom nationalen Recht abhängt.

b) Mitgliedstaatliche Kontrollvorbehalte

Der Widerspruch nationaler Höchstgerichte gegen einen unbegrenzten Vorrang des Unionsrechts beinhaltet häufig den Anspruch auf eigene Kontrollvorbehalte, die mit Vorschriften aus der jeweiligen Nationalverfassung begründet werden. Nur in den Mitgliedstaaten Finnland, Luxemburg und den Niederlanden³⁴ ist bislang kein Kontrollvorbehalt erhoben worden.³⁵ Eine Kontrolle der Verfassungs-

²⁹ BVerfGE 22, 293 (296) – EWG-Verordnungen.

³⁰ ItalVerfGH, Sent. 183/73 v. 27.12.1973, EuR 1974, 255 (259) – Frontini; Italien erkennt auf Grundlage einer dualistischen Sichtweise einen Vorrang des Unionsrechts aus sich selbst heraus an. Gleichwohl gilt dieser Vorrang im nationalen italienischen Recht nicht grenzenlos, siehe *Germelmann*, Die Rechtskraft zwischen europäischer Mindesteffektivität und italienischem Verfassungsrecht, EuR 2010, 538 (545).

³¹ Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofs v. 11.05.2005, K18/04 – Beitrittsvertrag.

³² Zur unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts siehe EuGH, Rs. 26/62, ECLI:EU:C:1963:1, Slg. 1963, I (25) – van Gend & Loos; zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts siehe EuGH, Rs. 6/64, ECLI:EU:C:1964:66, Slg. 1964, 1253 (1270) – Costa/E.N.E.L.

³³ *Pernice*, Der europäische Verfassungsverbund, S. 609.

³⁴ Hier leitete sogar die Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit des Raad van State in der Entscheidung v. 07.07.1995 (Metten/Minister van Financien – übersetzt in englische Sprache im Anhang zum Aufsatz *Besselink*, Curing a „Childhood Sickness“?, MJ 1996, 165 (179 ff.)) einen Vorrang aus dem Gemeinschaftsrecht selbst heraus, vgl. *Mayer*, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung, S. 191; *Grabenwarter*, Staatliches Unionsverfassungsrecht in: von Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Auflage 2009, S. 121 (123).

³⁵ *Mayer* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, Art. 19 EUV, Rn. 95.

Sachregister

- Achmea* 56, 62, 125, 194
AETR 49
Auslegungsmethoden
– Unionsrechtlich 145
– Völkerrechtlich 147
- CETA
– Gesetzgeberischer Regulierungsspielraum 108
– Rechtsprechungsreichweite der CETA-Gerichte 86
– Unmittelbare Anwendbarkeit 86
Costa/E.N.E.L. 5, 26
- EMRK
– Beitritt 100
– Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens 104
– Mitbeschwerdemechanismus 96
– Staatenbeschwerde 103
Energiecharta-Vertrag
– Art. 351 AEUV 191
– Reformverhandlungen 176
– Streitbeilegung zwischen Investor und Staat 178
– Streitbeilegung zwischen Vertragsparteien 177
– Unionsrecht als Inter-se-Abkommen 180
Europäisches Patentgericht 69
- Geltungsbegründung des Unionsrechts
– Erklärung Nr. 17 155
– Gesamtakttheorie 159
– Grundnormlehre 164
– Naturrecht 158
– Verfassungsppluralistische Ansätze 160
Gemischte Abkommen 46, 94
Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens 102, 120
- EMRK *Siehe* EMRK
– Investment Court System *Siehe* Investment Court System
- Intra-EU-BIT 58, 107
Investment Court System
– Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens 213
– Mauritius-Konvention 204
– Rechtsprechungsmonopol des EuGH 210
– Reformbestrebungen innerhalb der Union 200
– Reformprozesse innerhalb von UNCITRAL 202
– Reformverhandlungen 196
– Zustimmungserfordernis der Mitgliedstaaten 203
- Kadi 33
Kontrollvorbehalte nationaler Gerichte
– Dänemark 13
– Deutschland 7, 18
– Frankreich 7, 17
– Polen 16
– Spanien 9
– Tschechien 13
- Letztentscheidungsanspruch des EuGH
Siehe Rechtsprechungsmonopol
- MOX-Plant* 46, 117
- Ordre-public* *Siehe* Schiedsspruch
- Rechtsprechungsaufgabe
– Begründungspflicht des EuGH 168
– *C.I.L.F.I.T.* 152
– *effet utile* 152
– Wahrung des Rechts 148

- Zuständigkeit aufgrund Schiedsvereinbarung 54
- Rechtsprechungsmonopol
 - Erweiterung des 117
 - Geschriebenes 38
 - Schwellenwert 55
 - Ungeschriebenes 40
- Schiedsspruch
 - Nationale Aufhebungsverfahren 76
 - *Ordre-public* 78
 - Vorschlag eines unionsrechtlichen Aufhebungsverfahrens 79
- Unionsrecht
 - Bestandteil des mitgliedstaatlichen Rechts 58
 - Geltungsbegründung *Siehe* Geltungsbegründung des Unionsrechts
 - Integration völkerrechtlicher Abkommen 29
 - Verfassungsgrundsätze 32
 - Verfassungsrechtlicher Rahmen 115
- Van Gend & Loos* 26, 142
- Völkerrechtliche Abkommen im Unionsrecht
 - Fragmentierung des Völkerrechts 129
 - Gemischte Abkommen *Siehe* Gemischte Abkommen
 - *Haegeman* 84, 128
 - Integration in *Siehe* Unionsrecht
 - Unmittelbare Anwendbarkeit 83, 126
 - Völkerrechtliche Auslegungsmethoden *Siehe* Auslegungsmethoden
- Vorabentscheidungsverfahren
 - Gemeinsames Gericht von Mitgliedstaaten 64
 - Gericht eines Mitgliedstaats 62
- Welthandelsrecht
 - *International Fruit Company* 147
 - *Kupferberg* 85, 131
 - *Portugal/Rat* 130
- Zuständigkeitsverteilung 93